

Der Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien

Förderung von Sonne, Holz und Wasser

Die vom Parlament ausgearbeitete Förderabgabe (vgl. Kasten mit dem Verfassungstext) legt fest:

→ **Abgabe auf nichterneuerbare Energien beschränkt:** Der Bund erhebt 0,3 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) auf Heizöl, Benzin, Diesel, Erdgas, Kohle und Kernenergie. Erneuerbare Energien wie Wasserkraft, Solarenergie, Windenergie, Biomasse usw. werden nicht belastet.

→ **Gezielter Einsatz der Fördergelder:** Die insgesamt 450 Millionen Franken pro Jahr gehen nicht in die allgemeine Bundeskasse, sondern werden gezielt in innovative Energieprojekte investiert. Sie werden zu je einem Viertel eingesetzt für:

- Die Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Sonnenkollektoren, Holzschnitzelfeuerungen).
- Die Förderung der rationellen Energienutzung (z.B. Minergie-Häuser, innovative Haustechnik).
- Die Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraftwerke.
- Das letzte Viertel der Gelder wird flexibel für die Massnahmen 1 bis 3 verwendet, so dass die Wirkung der Massnahmen je nach Bedarf verstärkt wird.

→ **Der Umweltschutz wird berücksichtigt:** Bei allen Fördermassnahmen sind die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung einzuhalten. Solaranlagen dürfen nur auf bereits überbauten Flächen erstellt werden.

→ **Die Abgabe ist befristet:** Die Erhebung einer Förderabgabe ist auf 10 Jahre befristet. Das Parlament kann sie auf maximal 15 Jahre verlängern.

→ **Ausnahmen für energieintensive Produktion:** Damit energieintensive Branchen

Auf einen Blick

Der «Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien» (Förderabgabe) sieht auf allen nichterneuerbaren Energieträgern eine Abgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde vor. Die Massnahme ist auf 10 bis höchstens 15 Jahre befristet. Diese Gelder werden eingesetzt zur Förderung der erneuerbaren Energien, zur Erhaltung unserer Wasserkraft und zur rationellen Energienutzung. Diese 450 Millionen Franken pro Jahr schaffen Arbeitsplätze, erhalten unseren Lebensstandard – und schonen unsere Umwelt.

→ Die hier vorgestellte Vorlage bildet ein Gesamtpaket mit der gleichzeitig zur Abstimmung gelangenden Umweltabgabe, welche im Fact Sheet Nr. 2 beschrieben wird.

(z.B. die Papier-, Zement-, Glas- und Metallindustrie) keine Wettbewerbsnachteile hinnehmen müssen, werden diese ganz oder teilweise von der Abgabe befreit. Wenn in einem Unternehmen die Energiekosten 5 Prozent der Wertschöpfung übersteigen, wird die Abgabe gestaffelt zurückerstattet. Ab 10 Prozent sind die Unternehmen gänzlich von der Abgabe befreit.

Ein positiver Effekt für die Umwelt

Die Förderabgabe hat direkte Auswirkungen auf den Energieverbrauch und damit auf die Umweltbelastung. Dank den Fördermassnahmen werden erneuerbare Energien und die effiziente Energienutzung attraktiver. Dadurch sinkt der Energieverbrauch, und vor allem werden die Emissionen des Klimagases CO₂ reduziert. Der CO₂-Ausstoss im Jahr 2010 wird sich dank der Förderabgabe um 5 Prozent reduzieren. Zusammen mit der Umweltabgabe ist eine gesamthafte Reduktion um 10 Prozent zu erwarten. Gleichzeitig steigt der Anteil der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch an.

Ein grosser Nutzen für die Volkswirtschaft

Die Förderabgabe führt zu positiven Effekten für die Wirtschaft und zu einer Entlastung der Kassen der öffentlichen Hand:

- Mit einem Förderfranken wird das 5- bis 10-fache an privaten Investitionen ausgelöst.
- Die Fördermittel erhöhen die Nachfrage nach modernen Energietechniken. Damit

verbessern sie erfahrungsgemäss auch das Angebot sowohl qualitativ als auch preislich. Schweizer Firmen können somit ihre internationale Spitzenposition halten und ausbauen.

- Dank den Fördermitteln werden Arbeitsplätze geschaffen. Unter dem Strich entstehen gemäss den Erfahrungen des Investitionsprogramms Energie 2000 zahlreiche neue Arbeitsplätze.

- Heute kostet das Programm «Energie 2000» den Bund jährlich etwa 50 Millionen Franken. Diese Kosten werden in Zukunft durch die Förderabgabe gedeckt. In 10 Jahren wird damit die Bundeskasse um 500 Millionen Franken entlastet.

- Jährlich werden aus den Mitteln der Förderabgabe mindestens 110 Millionen Franken für die Erneuerung der Wasserkraft und in besonderen Fällen zur Abgeltung der nichtamortisierbaren Investitionen (NAI) eingesetzt. Eine Aufgabe, die vor allem den Kantonen und Gemeinden zufallen würde. In 10 Jahren werden damit die öffentlichen Kassen um mehrere hundert Millionen Franken entlastet.

Was die Fördergelder bewirken

In der Werkstatthalle einer Firma der Chemiebranche mussten die über 20 Jahre alten Beleuchtungseinrichtungen ersetzt werden. Die Investitionskosten für die Neueinrichtungen betrugen 137'000 Franken. Der im Rahmen des Investitionsprogramms von Energie 2000 ausbezahlte Förderbeitrag für den Einsatz besonders energieeffizienter Beleuchtungstechnologie betrug 20'500 Franken. Dank diesem Zustupf wurde sinnvoll investiert, der Stromverbrauch konnte um 75 Prozent reduziert und die Beleuchtung der Arbeitsplätze wesentlich verbessert werden.

Energieträger	Abgabe in Rappen pro Einheit
Elektrizität	0,12 Rp./kWh (Befreiung Wasserkraft berücksichtigt)
Benzin	2,7 Rp./l
Diesel	2,9 Rp./l
Heizöl EL	3,0 Rp./l
Erdgas	0,3 Rp./kWh

Bescheidene Mehrbelastungen und...

Die obenstehende Tabelle zeigt, in welchem Masse sich die Preise bei Annahme der Förderabgabe für erneuerbare Energien erhöhen. Die Zusatzbelastungen sind bescheiden und für alle Betroffenen verkraftbar. Denn sie kostet den durchschnittlichen Schweizer Haushalt insgesamt 7 Franken 80 pro Monat.

...ein Bonus für energiebewusste Haushalte

Die Mehrbelastung durch die Förderabgabe ist schnell kompensiert.

→ Dies dank den sinkenden Elektrizitätspreisen:

Ein Haushalt mit einem Elektrizitätsverbrauch von 3000 Kilowattstunden pro Jahr hat heute bei einem durchschnittlichen Preis von 20 Rappen pro Kilowattstunde 600 Franken Stromkosten pro Jahr. Falls die Förderabgabe angenommen wird, zahlt der gleiche Haushalt auf dem Anteil von 40 Prozent nuklear und fossil erzeugten Stroms zusätzliche 0,3 Rappen pro Kilowattstunde. Das steigert die totalen Stromkosten um 3 Franken 60 Rappen pro Jahr (d.h. 0,6 Prozent)!

Aber: Aufgrund der Marktöffnung wird damit gerechnet, dass die Stromkosten der

Haushalte generell um 3 bis 5 Rappen pro Kilowattstunde fallen werden. Die Strommarktliberalisierung ergibt also eine Entlastung von 90 bis 150 Franken pro Jahr.

→ Noch mehr profitiert, wer gezielt heizt, bewusst energiesparende Geräte kauft und ökologisch fährt. Bei vernünftigem Energieverhalten wird die Förderabgabe mehr als ausgeglichen. Dazu nur zwei Beispiele:

• Brennstoffkosten senken

Ein Schweizer Haushalt beansprucht im Durchschnitt 93 m² Wohnfläche und verbraucht damit unter Einbezug von beheizten Nebenräumen pro Jahr durchschnittlich 2'000 Liter Heizöl extraleicht. Wenn 100 Liter Heizöl 41.50 Franken kosten, so betragen die Brennstoffkosten 830 Franken pro Jahr. Die Förderabgabe würde die Heizkosten des durchschnittlichen Haushaltes um rund 60 Franken (6 – 7 Prozent) pro Jahr erhöhen.

Aber: Bei richtigem Heizverhalten kann der Ölverbrauch ohne weiteres um gut 10 Prozent (d.h. um rund 100 Franken pro Jahr) gesenkt werden.

• Treibstoffkosten einsparen

Benötigt ein Personenwagen pro 100 Kilo-

Nein zur Solarinitiative

Bundesrat und Parlament sprechen sich gegen die Solarinitiative aus. Diese will auf nichterneuerbaren Energien eine Abgabe von 0,5 Rappen pro Kilowattstunde erheben und in die Förderung erneuerbarer Energieprojekte und energieeffizienter Technologien stecken (rund 750 Millionen Franken pro Jahr). Dem Parlament und dem Bundesrat geht die Initiative zu weit. Ausserdem sieht sie keine Mittel für Überbrückungshilfen bei nichtamortisierbaren Investitionen (NAI) vor. Sie gibt damit keine Antwort auf die Strommarktliberalisierung.

meter 8,5 Liter Benzin und legt im Jahr 13'000 Kilometer zurück, ergibt dies einen jährlichen Benzinverbrauch von gut 1'100 Litern. Die Förderabgabe erhöht die Ausgaben für Benzin pro Jahr um 30 Franken (rund 2 Prozent).

Aber: Wer auf einen Wagen umsteigt, der nur 7,5 Liter Benzin auf 100 Kilometer verbraucht, spart gegen 200 Liter Benzin. Beim aktuellen Benzinpreis (Stand Mitte Mai 2000) sind das rund 230 Franken.

10 Fact Sheets

In einer ausführlichen Serie von 10 Fact Sheets werden alle Aspekte des Verfassungsartikels über eine Energielenkungsabgabe für die Umwelt (Umweltabgabe) und des Verfassungsartikels über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien (Förderabgabe) behandelt:

- Nr. 1 Die Förderabgabe
- Nr. 2 Die Umweltabgabe
- Nr. 3 10 Fragen – 10 Antworten
- Nr. 4 Die aktuelle Schweizer Energiepolitik
- Nr. 5 Die Vorlagen aus volkswirtschaftlicher Sicht
- Nr. 6 Der Nutzen der Energievorlagen für die Umwelt
- Nr. 7 Aus der Sicht der Regionen
- Nr. 8 Energie 2000 und das Nachfolgeprogramm
- Nr. 9 Aus der Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten
- Nr. 10 Die Liberalisierung der Elektrizitätsmärkte

Diese Fact Sheets sowie weitere Dokumente und Informationen erhalten Sie unter: www.admin.ch/bfe/zukunft

Kontakt und Materialbestellungen

Bundesamt für Energie, Sektion Information, 3003 Bern
Tel. 031 323 22 44, Fax 031 323 25 10
e-mail: office@bfe.admin.ch

Der Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien (Förderabgabe)

Übergangsbestimmung zu Art 89

(Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien) (neu)

1. Der Bund erhebt auf dem Energieinhalt der nichterneuerbaren Energieträger eine zweckgebundene Förderabgabe von 0,3 Rp./kWh.
2. Ihr Ertrag wird als Finanzhilfe gezielt eingesetzt für:
 - a. die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Sonnenenergie auf überbauten Flächen, der geothermischen Energie und der Energie aus Holz und Biomasse;
 - b. die Förderung der rationellen Energienutzung;
 - c. die Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraftwerke.
3. Dabei gilt:
 - a. Für jede Massnahme nach Absatz 2 wird je mindestens ein Viertel des Ertrags eingesetzt.
 - b. Finanzhilfen für die industrielle oder gewerbliche Produktion werden in erster Linie für Massnahmen ausgerichtet, welche die Wirksamkeit des Energieeinsatzes erhöhen und den Einsatz erneuerbarer Energien fördern.
 - c. Finanzhilfen nach Absatz 2 Buchstaben a und b können zur Erfüllung von schweizerischen Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen auch im Ausland ausgerichtet werden.
- d. Finanzhilfen dürfen nur ausgerichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass den Anliegen des Landschafts- und Ortsbildschutzes Rechnung getragen wird und die Vorschriften über den Umweltschutz eingehalten werden.
4. Für Produktionsprozesse, die in hohem Masse auf den Einsatz von nichterneuerbaren Energieträgern angewiesen sind, werden besondere Regelungen und Ausnahmen vorgesehen. In Härtefällen können auch für andere energieintensive Unternehmungen Erleichterungen vorgesehen werden.
5. Die Befugnis zur Erhebung der Förderabgabe endet 10 Jahre nach Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung. Sie kann durch ein Bundesgesetz um höchstens 5 Jahre verlängert werden.
6. Wird gestützt auf Artikel 89 Absatz 7 der Bundesverfassung eine besondere Energieabgabe erhoben, so fällt die Förderabgabe dahin. Für diesen Fall gilt, dass bis zum Wegfallen der Befugnis zur Erhebung der Förderabgabe gemäss Absatz 5 im Mittel 450 Millionen Franken pro Jahr aus dem Ertrag der besonderen Energieabgabe für die Massnahmen nach den Absätzen 2 und 3 verwendet werden.
7. Der Bundesrat kann die Förderabgabe vorzeitig aufheben oder senken, wenn die Massnahmen nach den Absätzen 2 und 3 auf Grund der Verhältnisse auf dem Energiemarkt nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang nötig sind.